VLO VEREINIGUNG LIEFERFIRMEN FÜR OBERFLÄCHENTECHNIK

ASSOCIATION FOURNISSEURS POUR TRAITEMENTS DE SURFACES AFTS

STATUTEN

Der Vereinigung Lieferfirmen für Oberflächentechnik (VLO)
(früher der Vereinigung Galvanischer Lieferfirmen für die Schweiz (VGL))

gegründet 7. Juli 1972 in Baden
Statutengenehmigung am 14. August 1972 in Baden

erste Revision am 22. März 1976 in Baden
zweite Revision am 28. Juni 1993 in Lenzburg
dritte Revision am 02. Juli 2001 in Meiringen
vierte Revision am 04. Juli 2005 in Zürich
fünfte Revision am 05. Juli 2010 in Egerkingen
sechste Revision am 6. Juli 2015 in Arbon

1. Zweck

Unter dem Titel „Vereinigung Lieferfirmen für Oberflächentechnik (VLO), Association Fournisseurs pour Traitements de Surface (AFTS)" besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welche den Zusammenschluss von Lieferfirmen der Oberflächentechnik bezweckt. Das Ziel ist die Wahrung gemeinsamer Interessen und die Förderung gegenseitiger Kontakte.

Als Sitz der Vereinigung gilt der Sitz der Geschäftsstelle.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus Lieferunternehmungen in der Branche der Oberflächentechnik.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst die Vereinsversammlung. Beitritts- und Austrittserklärungen sind schriftlich abzugeben. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet die Vereinsversammlung.

3. Beiträge und Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt und ist auf Ende des der Vereinsversammlung folgenden Monats zu bezahlen.

Für die Verbindlichkeiten der VLO/AFTS haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe

Die Organe der VLO/AFTS sind: Die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren.

Vereinsversammlung

Sie wird durch den Vorstand einberufen und zwar wie folgt:

Die ordentliche Vereinsversammlung in der Regel im Sommer.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung, wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es von einem Fünftel aller Mitglieder unter genauen Angaben der Gründe verlangt wird. Im letzteren Falle hat die Vereinsversammlung innert 2 Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung zur Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden hat spätestens 15 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Die **Geschäfte** der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Statutenänderung
- Aufnahme, Übertritt und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung der Vereinigung
- Beschlussfassung über Anträge

Anträge zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung müssen bis spätestens am 31. März jedes Jahres der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

Beschlüsse jeder Vereinsversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, wenn sie mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst wurden. Die entsprechenden Abstimmungen haben namentlich zu erfolgen. Die verschiedenen Aspekte werden den Mitgliedern vorher schriftlich dargelegt und vor der Vereinsammlung rechtzeitig zugestellt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a. Präsident
b. Vizepräsident
c. Ein - bis drei Beisitzer

Die Wahl bezieht sich auf die Person und nicht auf die von ihr vertretene Firma.

Die Amtdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

Die **Geschäfte** des Vorstandes.

Der Vorstand erledigt in eigener Kompetenz alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind. Er kann die Korrespondenz, die Buchhaltung und andere Büroarbeiten an eine Sekretariatsstelle delegieren, welche ihm dafür verantwortlich ist.

Der Präsident, der Vizepräsident und eine benannte Person der Sekretariatsstelle zeichnen kollektiv zu zweien rechtsgültig für die VLO/AFTS.

Die Vereinsversammlung wählt zwei **Rechnungsrevisoren**, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine ununterbrochene Wiederwahl ist nicht gestattet.

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie sind berechtigt, jederzeit und uneingeschränkt Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

5. Tätigkeit

Periodische Zusammenkünfte

Der Vorstand beruft jährlich zwei bis vier Mal periodische Zusammenkünfte ein, zu welchen jedes Mitglied ebenso rechtsverbindlich zeichnende Teilnehmer entsendet wie an die ordentliche Vereinsversammlung.

Es werden alle laufenden Geschäfte behandelt und darüber beschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Für allgemein verbindliche Beschlüsse gelten die gleichen Vorschriften wie an der ordentlichen Vereinsversammlung.

Beschlussfassung

Bei Abstimmungen jeglicher Art hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Auflösung der VLO/AFTS kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit an einer Vereinsversammlung beschlossen werden, an der wenigstens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist derart eine Vereinsversammlung nicht beschlussfähig, so ist an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung nur noch die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei einer Auflösung der Vereinigung wird das vorhandene Vermögen der Schweizerischen Stiftung für Oberflächentechnik SSO, zweckgebunden zu Ausbildungszwecken, zur Verfügung gestellt.

Soweit diese Statuten nicht anderes bestimmen, gelten die Artikel 60 ff. des ZGB.

Diese abgeänderten Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 06.07.2015 genehmigt.

Der Präsident

Roland Ratschiller

Der Vizepräsident

Horst Färber